



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



15.075

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Loi sur les produits du tabac

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)

2. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

2. Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Art. 18c

Antrag Lombardi

Titel

Selbstregulierung der Branche

Abs. 1

Die Unternehmen, welche Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in der Schweiz herstellen oder vermarkten, umschreiben in einer privatrechtlichen Vereinbarung, wie sie Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring weitergehend in der Branche regulieren, wenn diese Minderjährige erreichen können.

Abs. 2

Die in Absatz 1 erwähnten Unternehmen erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Durchführung der Vereinbarung, damit deren Wirksamkeit geprüft werden kann.

Art. 18c

Proposition Lombardi

Titre

Autorégulation de la branche

Al. 1

Les entreprises qui produisent ou commercialisent en Suisse des produits du tabac, des cigarettes électroniques ou des objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac définissent, dans une convention de droit privé, les mesures prévues afin de réglementer de manière plus stricte dans la branche la publicité, la promotion et le parrainage susceptibles d'atteindre les mineurs.

Al. 2

Les entreprises visées à l'alinéa 1 rendent régulièrement compte de l'exécution de la convention à la Confédération, afin que son efficacité puisse être vérifiée.

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Dieser Einzelantrag Lombardi zur Selbstregulierung der Branche lag der Kommission nicht vor. Ich kann Sie nur dahingehend informieren, dass es bereits eine Vereinbarung zwischen Swiss Cigarette, stellvertretend für alle Schweizer Fabrikanten, und der Schweizerischen Lauterkommission betreffend Selbstbeschränkungen der Zigarettenindustrie in der Werbung gibt. Die aktuellste Fassung datiert vom 1. Februar 2018.

Die Zigarettenfirmen, die dieser Vereinbarung angeschlossen sind, verpflichten sich gemäss Präambel "im Rahmen ihres Wettbewerbs, die vorliegenden Marketingregeln wortgetreu und sinngemäss einzuhalten. Die Fabrikanten treffen dabei auch geeignete Massnahmen, um zu verhindern, dass ihre Markennamen oder Logos von Dritten auf eine Weise genutzt werden, die dieser Vereinbarung entgegensteht. Es steht jedem Fabri-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



kanten frei, ob er von den Werbemassnahmen der vorliegenden Vereinbarung Gebrauch machen möchte oder nicht."

Diese Vereinbarung regelt die Marketingregeln: die Marketingregeln für die Medien, wie z. B. die Printmedien, die Aussen- und Plakatwerbung, Kino, Internet, Video, Audio und Computer, Platzierung der Produkte; dann auch die Marketingregeln für die Promotion; die Marketingregeln für das Sponsoring; die Marketingregeln für die Verpackung, den Verkauf und den Vertrieb. Schliesslich wird in dieser Vereinbarung auch noch das Verfahren geregelt. Die Lauterkeitskommission wird als ausschliessliche Kontrollstelle bezeichnet.

Nebst dieser Vereinbarung gibt es noch einen Kodex von namhaften Detailhändlern und Vertretern der Tabakbranche für die Vermarktung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten in der Schweiz, datiert vom 25. Januar 2019, sowie einen Kodex der Swiss Vape Trade Association für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler zur Vermarktung von E-Dampfgeräten und Liquids, Stand 3. Februar 2019. Alle diese Vereinbarungen und Kodizes lagen der Kommission vor. Es stellt sich nun die Frage, welches der Mehrwert einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung, wie sie Kollege Lombardi beantragt, ist, nachdem die Branche selber solche Selbstregulierungen vorgenommen hat. Zudem hat unser Rat vor mehr als einer Woche in Artikel 18 Absatz 1bis Buchstabe b ein Werbeverbot für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie im Internet beschlossen.

Lombardi Filippo (C, TI): Dieser Einzelantrag wurde als eine Systemlösung, gekoppelt mit dem Einzelantrag Fässler Daniel, gestellt. Er zielt darauf ab, Artikel 18 Absatz 1bis Buchstabe b, das flächendeckende Verbot für Werbung in Publikationen, zu streichen. Es wäre eine Kombination gewesen, kein Verbot, dafür aber eine Selbstregulierung der Branche ins Gesetz aufzunehmen.

Wir wissen, dass die Selbstregulierung in anderen Bereichen gewisse Ergebnisse erreicht hat. In meiner Funktion als Präsident von Kommunikation Schweiz habe ich damals z. B. erfolgreich erwirkt, dass im Bundesgesetz über den Konsumkredit nicht unbedingt eine staatliche Lösung, sondern eine Branchenlösung gefunden wurde. Wenn die Branchenlösung nicht greift, dann soll der Bund mit Restriktionen eingreifen. Solange die Selbstregulierung wirkt, müsste man ihr eine Chance einräumen. Wenn sie nicht zufriedenstellend ist, dann muss der Staat eingreifen. Diese Systemlösung, gekoppelt mit dem Einzelantrag Fässler Daniel, hätte ich vorgeschlagen.

Wir haben in diesem Gesetz noch nicht alles geregelt, aber nachdem Sie den Einzelantrag Fässler Daniel abgelehnt haben, stellt sich schon die Frage, ob es noch Sinn macht, für die verbleibenden Bereiche – (*Der Redner räuspert sich*) ich rauche nicht, (*Heiterkeit*) aber die Emotion, hier am Tag der Mehrsprachigkeit auf Deutsch zu sprechen, ist sondergleichen! – eine Branchenregulierung zu verlangen. Man könnte auch sagen, dass der Zweitrat diese Frage nochmals anschauen soll, und wir hier keine Kommissionsdiskussion im Plenum führen.

Wenn Sie aber, Herr Berichterstatter, nach dem Mehrwert dieser Bestimmung fragen, dann möchte ich sagen: Der Mehrwert ist in Absatz 2 dieses Artikels enthalten. Das heisst, es ist nicht mehr nur eine freie Vereinbarung der Branche, sondern darüber wird dem Bund regelmässig Bericht erstattet, damit der Bund auch die Wirksamkeit der Branchenregulierung prüfen kann. Das wäre der Mehrwert gegenüber der

AB 2019 S 976 / BO 2019 E 976

heutigen Situation. Das ist genau das, was wir beim Konsumkreditgesetz erreicht haben: Die Selbstregulierung der Branche wirkt, und wenn sie nicht wirkt – der Bund kann sie kontrollieren –, dann soll der Bund allenfalls mit Gesetzesrestriktionen eingreifen.

Ich bin jetzt selber verwirrt. Macht es noch Sinn, diesen Antrag aufrechtzuerhalten, nachdem der Rat den Antrag Fässler Daniel abgelehnt hat? Ich glaube, ich könnte diesen Antrag zurückziehen, würde aber befürworten, dass die Schwesterkommission im Nationalrat die Möglichkeiten einer Branchenregulierung nochmals prüft und uns dann allenfalls etwas Entsprechendes vorschlägt.

In diesem Sinne würde ich jetzt diesen Antrag zurückziehen.

Le président (Fournier Jean-René, président): La proposition Lombardi a été retirée.

Art. 19

Antrag der Kommission

Titel

Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



Abs. 1

... bilden und die Hinweise auf Sponsoring müssen ...

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Ausnahmen sowie die Platzierung ...

Art. 19

Proposition de la commission

Titre

Mise en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage

Al. 1

... un produit du tabac et l'indication d'un parrainage doivent être accompagnés ...

Al. 2

Le Conseil fédéral règle les exceptions ainsi que l'emplacement ...

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Nur kurz, weil ich doch verpflichtet bin, jene Sachen, die wir neu geregelt haben, ganz kurz zu erwähnen.

Die Ergänzungen – ich spreche zu Artikel 19, "Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring" – im Titel und im Text ermöglichen die Kompatibilität mit der WHO-Rahmenkonvention. Dem Bundesrat wird in Absatz 2 zudem – das ist jetzt wichtig – die Kompetenz gegeben, nicht nur Platzierung, Grösse und Sprache des Warnhinweises zu regeln, sondern auch Ausnahmen zu gewähren. Dies ermöglicht nicht nur eine Flexibilität in der Umsetzung, sondern auch – das ist jetzt für Kollege Lombardi wichtig – die Berücksichtigung der Selbstregulierung der Branche.

Die Kommission stimmte dem abgeänderten Artikel 19 mit 7 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Berset Alain, conseiller fédéral: Dans la mesure où le rapporteur a pris la parole, je vais également dire quelque chose, parce que je me suis engagé en commission à préciser encore un point qui concerne l'alinéa 2.

Je souhaite notamment, comme je l'ai déjà fait lors du débat d'entrée en matière, rappeler que le Conseil fédéral, pour ce qui concerne par exemple la mise en oeuvre de cet article 19, se fonde, pour toute une série d'éléments, sur ce qui existe dans l'accord de 1992. C'est le cas de la mise en garde devant correspondre à 10 pour cent de la surface publicitaire.

Il n'est pas question d'utiliser cet article pour changer des choses qui, aujourd'hui, existent et fonctionnent. Par contre, cet article, tel qu'il est formulé par la commission, est une des exigences minimales pour se conformer à la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac, dont la ratification reste un objectif pour votre commission.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

... Werbung, die Verkaufsförderung und das Sponsoring für Tabakprodukte ...

Antrag Lombardi

... Werbung und die Verkaufsförderung für Tabakprodukte ...

Art. 20

Proposition de la commission

... strictes concernant la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac ...

Proposition Lombardi

... strictes concernant la publicité et la promotion pour les produits du tabac ...

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Die Kantone machen von ihrer Möglichkeit, in gewissen Bereichen strengere Werbevorschriften zu erlassen, schon heute Gebrauch, allerdings recht unterschiedlich. Plakatwerbung ist beispielsweise in den sechzehn Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Graubünden, Obwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich verboten. Werbespots in Kinos sind in sechs Kantonen nicht gestattet, nämlich in Genf, Obwalden,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



St. Gallen, Solothurn, Wallis und Zürich. Die beiden Kantone Solothurn und Wallis verbieten das Sponsoring von nationalen Anlässen.

Die Ergänzung, dass die Kantone auch im Bereich der Verkaufsförderung und beim Sponsoring weiter gehende Beschränkungen machen können, wurde in der Kommission mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Mit diesem Stimmenverhältnis ist auch klar, dass ich namens der Kommission beantrage, den Einzelantrag Lombardi, der den Kantonen die Möglichkeit nehmen will, strengere Vorschriften beim Sponsoring zu erlassen, abzulehnen. Das wäre ein Paradigmenwechsel, der die Eigenständigkeit der Kantone missachten würde.

Lombardi Filippo (C, TI): Grundsätzlich würde ich beim Bundesrat bleiben. Ich opponiere nicht dagegen, dass die Kommission zusätzlich zur Werbung auch die Verkaufsförderung in diesen Artikel mit einbezieht. Das heißt, die Kantone können strengere Vorschriften für Werbung und Verkaufsförderung einführen.

Hingegen möchte ich das Sponsoring hier nicht integrieren. Warum? Sponsoring ist per se, per definitionem eine Sache, die Veranstaltungen begleitet, die nicht an den Kantongrenzen hält machen, seien dies kulturelle Anlässe, Sportanlässe oder andere Anlässe. Es macht keinen Sinn, je nach Kanton unterschiedliche Vorschriften zu haben. Es liegt in der Natur solcher Anlässe, dass sie in der Regel überkantonalen Charakter haben. Eine Bundesnorm, die vorsieht, dass die Kantone hier unterschiedlich regulieren können, macht meines Erachtens wenig Sinn. Bei Werbung und Verkaufsförderung ist es gar keine Frage, da kann jeder zu Hause beschließen, was er will. Aber Sponsoring begleitet Veranstaltungen aller Art, die in ihrer Natur überkantonal sind, und unterschiedliche kantonale Lösungen machen wenig Sinn.

Stockli Hans (S, BE): Je vous prie de soutenir la proposition adoptée, à l'unanimité, par la commission, et ce pour plusieurs raisons.

La première, c'est que si on soutenait la proposition Lombardi, cela voudrait par exemple dire que le canton du Valais et le canton de Soleure devraient modifier leur loi parce que, actuellement déjà, l'interdiction du parrainage fait partie intégrante de leur législation.

Deuxièmement, je ne vois aucune raison de traiter différemment la promotion et le parrainage: ce sont des actions à classer dans la même catégorie.

Troisièmement, nous avons ici, dans la chambre de réflexion – la Chambre des cantons –, l'habitude de bien défendre le fédéralisme. Or, dans le domaine de la prévention, le fédéralisme est bien pratiqué dans notre pays, et je ne vois aucune raison d'interdire les actions qui existent dans plusieurs cantons, surtout dans les cantons de Soleure et du Valais.

Berset Alain, conseiller fédéral: La proposition de votre commission, à nos yeux, correspond à ce qui peut être fait.

AB 2019 S 977 / BO 2019 E 977

Un autre élément qui doit nous interroger, c'est le fait que le parrainage a été interdit dans deux cantons déjà. Or il faut savoir que cela a été interdit dans deux cantons non pas simplement suite à une décision du parlement ou du gouvernement cantonal mais, les deux fois, suite à des votations populaires. Donc cela reviendrait, environ 10 et 12 ans après des décisions prises lors de votations populaires, à empêcher ces cantons d'aller dans le sens qui a été voulu, alors que ces décisions dans les cantons de Soleure et du Valais avaient été prises à de très fortes majorités, à savoir 76 pour cent dans le canton de Soleure – 76 pour cent, c'est quand même beaucoup –, et 75,7 pour cent – pas beaucoup moins – dans le canton du Valais.

Et, donc, il nous semble que la possibilité offerte aux cantons d'aller plus loin correspond au sens et à l'esprit de la loi qui a toujours prévalu jusqu'ici et que, dans le fond, dans la mesure où deux cantons l'ont fait, même si ce n'est évidemment pas une obligation, il nous paraît difficile de revenir en arrière, d'autant plus que les décisions dans les cantons concernés ont été arrêtées lors de votations populaires.

C'est dans ce sens que nous pouvons tout à fait nous accommoder de la proposition faite par votre commission.

Lombardi Filippo (C, TI): Excusez-moi de parler après vous, Monsieur le conseiller fédéral, mais j'aimerais vous demander, puisque vous trouvez que cette proposition est bonne, pourquoi elle n'était pas contenue dans le projet du Conseil fédéral. Il n'y a rien eu de nouveau entre le moment où le Conseil fédéral a adopté son message et le moment où la commission a traité le projet.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je prends très volontiers position sur cette question, en vous rappelant que le projet qui reflète la vraie position du Conseil fédéral – et il n'y a aucun signe que celle-ci ait changé – était celui



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



de 2015 et non celui que vous traitez aujourd'hui. Celui que vous examinez aujourd'hui, nous l'avons présenté parce que nous respectons les institutions et parce que le Parlement nous a imposé de le faire, en précisant le contenu qu'il souhaitait y voir inscrit. Nous avons fait ce travail parce que nous respectons toutes les décisions du Parlement. Et si ce point n'est pas intégré dans le projet qui vous est soumis, Monsieur Lombardi, c'est parce qu'il correspond à la décision concordante des deux conseils prise voici trois ans, qui nous a imposé de revoir fondamentalement notre copie.

Cela ne veut pas dire que cette proposition n'est pas raisonnable ni que l'objectif du Conseil fédéral n'est pas toujours le même: depuis 2004, lorsque mes illustres prédécesseurs ont signé la Convention-cadre pour la lutte antitabac, l'objectif est de pouvoir un jour la ratifier. C'est dans ce sens que nous avions présenté un premier projet, que le Parlement nous avait renvoyé. Puis nous avons présenté un deuxième projet. Et pour tout vous dire, nous ne sommes pas malheureux de voir que, dans l'intervalle, une certaine évolution a eu lieu et que, aujourd'hui, avec la proposition de votre commission, on se rapproche de ce que le Conseil fédéral a toujours voulu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen

Für den Antrag Lombardi ... 7 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 21–26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26a

Antrag der Kommission

Titel

Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Abs. 1

Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung.

Antrag Berberat

Abs. 1

Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt ...

Antrag Föhn

Streichen

Art. 26a

Proposition de la commission

Titre

Déclaration des dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage

Al. 1

Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant des dépenses qu'il consacre en Suisse à la publicité, à la promotion et au parrainage en faveur de ces produits.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe le contenu et les modalités de la déclaration.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



Proposition Berberat

Al. 1

Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer ...

Proposition Föhn

Biffer

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Wenn Sie einverstanden sind, nehme ich zuerst zum Einzelantrag Föhn Stellung. Wir haben den neuen Artikel, bei dem es sich um eine Mindestanforderung der WHO-Tabakkonvention für die Ratifikation handelt, nämlich gemäss Artikel 13 Absatz 4 Litera d, in der Kommission lange, sehr lange diskutiert. Er wurde mit 8 zu 3 Stimmen aufgenommen. Es wurde kein Minderheitsantrag deponiert. Nun haben wir den Einzelantrag Föhn, der die Streichung beantragt.

Absatz 1 des neuen Artikels 26a ist klar: "Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden." Absatz 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Inhalt und die Modalitäten der Meldung zu regeln. Wenn Sie jetzt die zwei Punkte, die die Kommission herausgeschält hat, mitbekommen, dann wird Ihnen klar, warum kein Minderheitsantrag eingebracht wurde:

1. Bezuglich einer allfälligen Publikation enthält die WHO-Rahmenkonvention nur eine Kann-Formulierung. Es besteht also auf Seiten des Bundesamtes für Gesundheit keine Verpflichtung, der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Zahlen zu gewähren. Offensichtlich sieht der Bundesrat auch keine Publikation vor, was die Kommission ausdrücklich begrüsst.

2. Der zweite Punkt ist fast noch wichtiger als der erste: Die Rede ist auch nicht von den einzelnen Unternehmen. Vorstellbar ist durchaus, dass die Tabakindustrie die Zahlen via Verband liefert, womit der Vorwurf, der Staat greife in die unternehmerische Freiheit ein, wegfällt und gegenstandslos wird. Auch hier geht die Kommission davon aus, dass der Bundesrat zusammen mit der Tabakindustrie eine konkrete Lösung findet. Bundesrat Berset hat im Rahmen seines Eintretensvotums Folgendes gesagt: "Je souhaite dire clairement que ces dépenses publicitaires doivent être exploitées de manière agrégée, et pas de manière individualisée, et qu'elles ne seront pas publiées. Je le dis aussi parce que cet élément est

AB 2019 S 978 / BO 2019 E 978

important et que ce n'est pas une exigence imposée par la FCTC, à savoir la publication ou l'exploitation des dépenses publicitaires de façon non agrégée." Es geht also um aggregierte Daten, es geht nicht um Individualdaten. Ich denke, das ist der entscheidende Punkt, der auch dazu führte, dass es in der Kommission keinen Minderheitsantrag gab.

Ich bitte Sie deshalb, der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Einzelantrag Föhn abzulehnen. Wenn Sie das tun, dann haben wir sämtliche Bedingungen der WHO-Rahmenkonvention erfüllt, und die Türen zur Ratifizierung stehen weit offen.

Ich nehme gerade noch den Einzelantrag Berberat durch – wenn Sie gestatten, Herr Präsident –, dann muss ich nachher nicht mehr sprechen. Nachdem im ganzen Gesetz immer vom Tandem Tabakprodukte und elektronische Zigaretten die Rede ist, scheint dieser Einzelantrag unseres Kommissionsmitglieds Berberat sinnvoll. Es handelt sich hier tatsächlich um eine Lücke, die bei der Beratung niemandem, und das nehme ich auch auf mich, aufgefallen ist. Die Kommission nahm an ihrer letzten Sitzung vom 3. September 2019 von diesem Einzelantrag zustimmend Kenntnis.

Föhn Peter (V, SZ): Ich wurde vor der Sitzung gefragt, ob ich an meinem letzten halben Tag in diesem Rat noch eine Attacke reiten würde. Nein, das mache ich nicht, aber ich sehe, dass eher von der anderen Seite attackiert wird. Attackiert wird hier gerade die freie Wirtschaftsordnung der Schweiz. Mit diesem Artikel 26a wird die liberale und freie Wirtschaftsordnung torpediert und gar nichts anderes. Man kann es auslegen, wie man will, letztendlich muss jeder Einzelne melden, denn es steht klipp und klar: Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dies dem BAG melden. Also müssen alle melden. Und wenn es die Industrie melden muss, zieht sie die Zahlen einfach zusammen und sagt: Total wird so viel ausgegeben. Das sind teilweise nicht so grosse Konzerne, und dann sehen sie den Mitbewerbern sogar noch in die Zahlen. Ist das schweizerisch? Nein, da verstehe ich die Kommission jetzt überhaupt nicht.

Ich muss vorausschicken: Mit diesem Tabakgesetz habe ich allgemein ein bisschen Mühe. Dass der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet werden muss, ist natürlich unumstritten. Wir haben aber anno dazumal, im Jahre 2016, die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat hat gemäss Auftrag drei Punkte



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



erfüllt. Die Kommission hat jetzt einen Punkt erfüllt und dies, wie der Bundesrat, gut gemacht. Die zwei anderen Punkte – die Meldepflicht ist einer dieser Punkte – sind der Grund, weshalb man grossmehrheitlich für eine Rückweisung gestimmt hat: Das darf man nicht machen. Da wehre ich mich natürlich als Unternehmer, und jetzt nicht nur unbedingt betreffend dieses Tabakgesetz, es wird nämlich weitergehen.

Sie müssen hören: Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden. Ja, hallo, was ist denn das? Ich sage noch einmal: Ich spreche hier als freier Unternehmer. Ich will nicht weiter geknebelt werden. Die Wirtschaftsfreiheit muss doch das oberste Gebot bleiben. In den letzten Stunden und Tagen wurde hier drin das Wort "Gesellschaftsordnung" – eine liberale, freie Gesellschaftsordnung – mehrfach in den Mund genommen. Halten Sie sich bitte hier daran! Mit so einem Abschnitt ist das keine liberale Gesetzgebung und hat mit dem überhaupt gar nichts zu tun!

Bei meinem Antrag geht es nicht nur um das Tabakgesetz. Es geht um einen Grundsatzentscheid, und diesen Grundsatzentscheid müssen wir hier jetzt fällen, denn hier soll etwas aufgenommen werden, was es bis anhin in der Schweiz noch nie gegeben hat – noch nie gegeben hat! Ich befürchte nämlich, dass diese überschiesende Regulierung auf andere Konsumgüter angewendet werden könnte. Was ist als Nächstes dran? Vielleicht das Fleisch, die Süßigkeiten, Autos, Alkohol usw.? Sollen hier wiederum bürokratische Meldepflichten eben betreffend Werbe- und Marketingausgaben eingeführt werden? Solche Massnahmen sind unverhältnismässig und greifen – das sage ich jetzt wahrscheinlich mehrmals – tief in die Wirtschaftsfreiheit ein. Ist das noch Schweiz? Nein! Lassen wir doch die Unternehmer arbeiten!

Ich frage aber auch: Was will denn der Bund, das BAG, mit diesen Zahlen machen? Welchen Präventionseffekt sollte das jetzt haben, wenn man solche Zahlen meldet? Ich sehe keinen. Mir ist dieser Nutzen völlig unklar. Ich kann mir nur eine Richtung vorstellen: Der nächste Schritt wird sein, dass die Ausgaben staatlich vorgeschrieben werden, das heisst in einem ersten Schritt plafoniert werden. Alle müssen sich daran halten, und dann "bhüet Gott"! Das ist Planwirtschaft, meine Damen und Herren! Das ist Planwirtschaft und nichts anderes! Oder sagen wir es anders: Wir führen hier im Bereich der Werbe- und Kommunikationstätigkeiten von privaten Unternehmen eine Kartellisierung ein. Ich halte dies auch wettbewerbsrechtlich für bedenklich. Vorstellbar ist auch, dass der Bund eine stetige Absenkung der Werbeausgaben anstreben wird und vielleicht ein Werbeverbot durch die Hintertür einführen möchte.

Diese Meldepflicht für Werbeausgaben war – das sage ich auch noch einmal – im Juni 2016 neben dem überschissenden Eingreifen bei der Werbung mit ein Grund, wieso dieser Rat den Entwurf zurückgewiesen hat.

Noch einmal: Der Bundesrat hat es ordnungspolitisch richtig umgesetzt, aber die Kommission hat dann den Pfad verlassen. Bleiben wir bitte schön bei unseren roten Linien, die wir im Jahre 2016 gezogen haben, bleiben wir dabei, dass wir die Wirtschaftsfreiheit der privaten Unternehmen weiterhin hochhalten! Wir sind immer noch in der Schweiz, und wir wollen eine liberale Wirtschaftsordnung. Die Tabakindustrie wäre dann der erste Wirtschaftssektor in der Schweiz, der gezwungen würde, Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen. Das bedeutet, einmal mehr, vorauseilenden Gehorsam und mehr als Swiss Finish.

Es wurde vorhin gesagt, das sei die Mindestanforderung der WHO. Also, die WHO ist jetzt wirklich kein Herrgott! Und es wäre sogar eine Kann-Formulierung. Ja, das ist so. Aber, meine Damen und Herren, die WHO-Rahmenkonvention wurde von 180 Staaten ratifiziert – von der Schweiz noch nicht. Wie viele von den 180 Staaten haben diese Kann-Vorgaben in ihren staatlichen Regulierungen aufgenommen? Es waren genau vier Staaten! Aber wir wollen es aufnehmen. Das geht einfach zu weit.

Es gibt also keine Attacke von mir, ich muss Sie enttäuschen. Aber attackieren wir auch nicht das liberale und wirtschaftliche Räderwerk der Schweiz. Ich hätte riesige Freude, wenn mein letzter Antrag jetzt eine Mehrheit finden und Artikel 26a wieder entfernt würde, so, wie es im Entwurf des Bundesrates war.

Ganz zum Schluss danke auch ich. Sorry, dass ich hie und da ein bisschen direkt oder vielleicht undiplomatisch war. Ich habe hier in diesem Haus jetzt auch über hundert Sessionen erlebt. Allermeist war ich sehr, sehr zufrieden, aber hie und da habe ich mich auch am einen oder anderen Vorkommnis gestört – aber das vergisst man wieder. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einfach alles Liebe und Gute. Danke schön! (*Beifall*)

Berberat Didier (S, NE): La proposition que je vous fais, le rapporteur l'a déjà signalé, intervient parce qu'il y a une lacune dans le projet de loi adopté par la commission, qui est liée au fait que lorsque la proposition d'ajouter un article 26a a été déposée, celle-ci contenait uniquement la notion de "produits du tabac", mais pas celle de "cigarettes électroniques".

C'est une erreur et une lacune. La preuve que c'est une erreur et une lacune, c'est qu'aux articles 18, 18a, 19, 20, 21 et 22, on parle chaque fois de "produits du tabac" et de "cigarettes électroniques". On a oublié de



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



mentionner les cigarettes électroniques à l'article 26a. C'est logique de faire cet ajout. On aurait éventuellement pu passer par la Commission de rédaction, mais nous nous en sommes rendu compte un peu tard et, du moment où le débat n'avait pas encore été tenu, il était important que le conseil puisse se prononcer à ce sujet. C'est un problème purement formel.

Je profite de l'occasion pour répondre à notre collègue Föhn et lui dire que je ne suis pas favorable à sa proposition.

AB 2019 S 979 / BO 2019 E 979

On n'est pas en train de mettre en coupe réglée l'économie suisse; on n'est pas en train d'étatiser l'économie suisse. Simplement, les produits du tabac, on le sait, sont des produits dangereux. Cela a souvent été rappelé, la Suisse a signé la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Or le fait de prévoir une déclaration des dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage est une des conditions pour adhérer à cette convention.

Mais je peux rassurer Monsieur Föhn: nous ne modifierons pas la loi pour que les fabricants de chips ou de yogourts doivent déclarer le nombre de millions de francs qu'ils dépensent pour la promotion, le parrainage et la publicité de leurs produits. Je crois que vous pouvez être rassuré sur ce point. Les produits du tabac sont des produits particuliers. On n'est pas en train d'étatiser l'économie libérale.

Je vous demande d'accepter ma proposition et de rejeter celle de notre collègue Föhn.

Le président (Fournier Jean-René, président): De manière à éviter un vote, puisque le rapporteur a déclaré qu'il était favorable à la proposition Berberat, je vous pose formellement la question: est-ce que quelqu'un s'oppose à la proposition de mentionner les cigarettes électroniques? Personne ne s'y oppose. Nous considérons donc que l'article 26a alinéa 1 s'applique aux cigarettes électroniques. Nous traitons maintenant la proposition Föhn.

Graber Konrad (C, LU): Kollege Föhn hat uns in Aussicht gestellt, keine Attacke zu reiten. Das war aber doch ein zumindest sehr engagiertes Votum, wie wir es von ihm kennen. Es war geradezu ein Föhnsturm! Ich muss Ihnen aber auch sagen, dass Sie hier Hypothesen in den Raum stellen und diese dann bekämpfen. So kommt das bei mir an.

Das Votum des Kommissionssprechers und -präsidenten hat eigentlich für sich gesprochen. Sie sehen auch, dass es hier keine Minderheit gibt. Die Kommission ist relativ breit aufgestellt.

Ein wesentliches Argument war diese WHO-Konvention. Die Meldepflicht ist ein Teil der WHO-Konvention. Sie sehen, es geht um aggregierte Zahlen, die dem BAG gemeldet werden. Es gibt andere Branchen, die in anderen Bereichen unter dem Titel "Geschäftsgeheimnis" ganz andere Zahlen melden. Ich denke beispielsweise an den Krankenkassenbereich. Da werden sämtliche Prämien und Kalkulationsschemata eingefordert. Die Zahlen gehen ans BAG. Sie werden nicht publiziert, sondern im BAG behandelt. Der Bundesrat regelt die Art und Weise der Meldung.

Es wäre für uns – so wurde es zumindest in der Kommission dargestellt – ein Problem, wenn wir hier nicht der Mehrheit folgen würden. Denn dann würde die WHO-Konvention nicht eingehalten. Daran sollte es aus meiner Sicht nicht scheitern.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich finde auch wie Kollege Föhn, dass das natürlich ein Unikum in unserer gesamten Gesetzgebung sein wird, weil man in keinem anderen Bereich einer ganzen Branche eine solche Vorschrift aufzutragen würde.

Aber abgesehen vom Grundgedanken möchte ich dem Kommissionssprecher bzw. dem Bundesrat doch noch eine Frage stellen. Sie sagen, es würden aggregierte Daten verlangt. Hier schreiben Sie aber: "... Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring ...", und dann in Absatz 2: "Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung." Da kann ich mir schon vorstellen, dass dann verlangt wird, was für Werbung, was für Verkaufsförderung und was für Sponsoring in welchem Kanton und auf welchem Medium oder Werbeträger usw. ausgegeben wurde.

Das wäre ein Widerspruch zu dem, was Sie, Herr Berichterstatter, selber gesagt haben – es sei denn, Sie versichern uns, dass nur eine Zahl, nämlich die aggregierte Zahl, verlangt wird.

Berset Alain, conseiller fédéral: Cet article intitulé "Déclaration des dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage" est une des mesures prévues par la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac dans la mesure où la mesure principale n'est pas inscrite dans la loi, c'est-à-dire l'interdiction totale de la publicité pour les produits du tabac. C'est seulement à partir de là que commence la discussion sur les



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



dépenses consacrées à la publicité.

D'ailleurs, le fait que se tienne la discussion sur les dépenses publicitaires montre bien que ce qui a été discuté durant les délibérations, à savoir qu'il n'est pas du tout question d'une interdiction totale de la publicité, est une réalité. Si nous avions affaire, comme certains l'ont prétendu, à une interdiction totale de la publicité – ce qui n'est pas le cas, je le rappelle –, on n'aurait plus non plus de discussion à tenir sur les dépenses publicitaires. Il s'agit de points inscrits à l'article 13 alinéa 4 lettres a et d de la convention-cadre précitée.

Tengo a ribadire quanto detto dinanzi alla commissione e cioè che il Consiglio federale punta ad un'attuazione proporzionata della disposizione e non intende chiedere nulla che vada oltre lo stretto necessario. L'amministrazione non ha un vero interesse a rilevare questi dati, se non quello di soddisfare le condizioni necessarie per la ratifica della convenzione quadro dell'OMS per la lotta al tabagismo. Inoltre il Consiglio federale si impegna a trattare i dati in maniera adeguata e non individualizzata e non pubblicherà attivamente le dichiarazioni raccolte.

Ich kann vielleicht heute dazu noch Folgendes sagen: Es gibt in der Tat einen Artikel, der ziemlich präzis ist. Es war eine Bitte der Kommission zu wissen, was es bedeutet, wenn man diese Konvention einmal ratifizieren will. Da haben wir diesen Artikel gebracht. Man muss aber auch sagen, wenn man detailliert diskutiert, geht es in der Tat ein bisschen weiter als das Minimum, das wirklich notwendig ist. Deswegen habe ich in der Kommission gesagt, dass wir uns auch sehr gut vorstellen können, dass diese Zahlen – und ich sage es noch einmal, wir haben kein grosses Interesse an diesen Zahlen – auch durch einen Verband aggregiert und dann geliefert werden und nicht unbedingt publiziert werden. Das würde auch die Minimalanforderungen erfüllen. Man kann es entweder so sagen – und es wird dann umgesetzt, wie der Bundesrat es sagt –, oder man könnte es sogar im Zweitrat noch präzisieren. Das ist offen.

Wenn das Ziel die Ratifikation der Konvention bleibt, dann gibt es ein Minimum. Darunter darf man nicht gehen, sonst kann man nicht mehr ratifizieren. Aber darüber hinauszugehen ist auch nicht notwendig. Hier gibt es einen Fall, wo man dennoch ein bisschen Platz hat, um zu sagen, man kann es aggregiert tun, durch die Industrie und nicht unbedingt direkt beim BAG. Vielleicht ist es auch von Interesse für die Branche, dass nicht unbedingt alle Zahlen direkt zu einem Verband gehen, aber das kann man wirklich noch beurteilen und weiter diskutieren.

Vielleicht noch ein Punkt zu Herrn Föhn: In der Tat, diese Diskussion kommt nur, weil es kein Verbot der Werbung gibt; sonst hätten wir diese Diskussion nicht. Wir diskutieren nur, weil wir die Hauptmassnahme in der Konvention, ein Werbeverbot, nicht umgesetzt haben. Dann kommt die Frage zu den Zahlen. Die Kann-Formulierung, die Sie erwähnt haben, Herr Föhn, betrifft nicht die Zahlen, die man bekommen muss, sie betrifft nur die Möglichkeit, sie zu veröffentlichen. Man kann sehr wohl auch entscheiden, ohne die Konvention zu brechen oder nicht zu respektieren, dass man das einfach nicht publizieren wird; das ist wirklich kein grosses Problem.

Noch einmal, es war eine Bitte der Kommission, wir können das noch weiter bearbeiten. Ich war immer sehr präzise mit dem BAG und in der Kommission. Die Frage ist bei mir immer: Welches sind die minimalsten Anforderungen? Es gibt vielleicht andere Länder, die anders funktionieren. Es kann auch unser Stolz sein, Herr Ständerat Föhn, sagen zu können, dass wir diese Sache ernst nehmen und nur ratifizieren, wenn wir auch die Anforderungen erfüllen. Wenn andere das anders sehen oder machen, muss das uns nicht sehr interessieren, es ist kein Modell für uns. Deswegen war ich immer sehr klar, was diese minimalsten Anforderungen anbelangt – und diese Kann-Formulierung betrifft nur die Veröffentlichung.

Ich wollte auch noch etwas über das Öffentlichkeitsgesetz sagen, sur la loi sur la transparence.

AB 2019 S 980 / BO 2019 E 980

Il faut distinguer deux cas lorsque se pose la question de savoir à partir de quel moment on devrait diffuser une information. Nous partons de l'idée que si les données sont agrégées au niveau de la branche, alors elles perdent en principe leur statut de données sensibles. Et donc, a priori, même si elles ne sont pas publiées activement, nous ne pourrions pas refuser de les transmettre en cas de demande fondée sur la loi. Si, par contre, les données sont déclarées individuellement par les entreprises, alors elles pourraient être considérées comme un secret d'affaires – cela répond à votre question, Monsieur Föhn –, et il serait dès lors possible d'en refuser l'accès. On pourrait tout au plus, ma foi, exiger de l'Office fédéral de la santé publique qu'il agrège les données avant de les rendre accessibles.

Tout cela est encore en discussion; nous cherchons la voie la plus pragmatique possible pour régler la question, mais il s'agit effectivement, dans la mesure où nous n'avons pas d'interdiction de la publicité, d'une condition minimale pour la ratification de la convention-cadre, et cela nous semble être un point qui, même si cela ne nous apporterait pas grand-chose, ne pose franchement pas de gros problèmes, alors qu'on vient de montrer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



comment on pourrait le régler. Cela avait d'ailleurs déjà été le cas dans la première mouture du projet du Conseil fédéral en 2015.

Le président (Fournier Jean-René, président): La proposition Berberat a été adoptée tacitement.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission/Berberat ... 26 Stimmen
Für den Antrag Föhn ... 13 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 27–30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Kuprecht, Ettlin Erich, Häberli-Koller, Hegglin Peter, Müller Damian)

Abs. 1

Streichen

Art. 31

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Kuprecht, Ettlin Erich, Häberli-Koller, Hegglin Peter, Müller Damian)

Al. 1

Biffer

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Hier haben wir noch den letzten Minderheitsantrag zu Artikel 31, "Ausführungsbestimmungen des Bundesrates". Die Mehrheit setzte sich in der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen durch.

Die international anerkannten Normen, von denen hier die Rede ist, existieren in der Verordnung seit 2004. Sie sind also bereits umgesetzt, und was noch entscheidender ist, sie sind für die Tabakindustrie von zentraler Bedeutung, werden doch 75 Prozent der Produktion exportiert, was eine gute Zusammenarbeit auf internationaler Ebene erfordert. Wir schaffen mit dieser Ausführungsbestimmung also nichts Neues.

Die Minderheit, deren Sprecher sich noch zu Wort melden wird, fand, dass die verfassungsmässige Kompetenz des Parlamentes, zu legiferieren und völkerrechtliche Verträge abzuschliessen, mit diesem Artikel ignoriert wird. Dies ist natürlich aus Sicht der Mehrheit nicht der Fall. Wo es um Staatsverträge geht, ist die Kompetenz des Parlamentes jederzeit gewahrt.

Hier haben wir es mit der Weltgesundheitsorganisation zu tun. Sie ist die Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen und hat ihren Sitz in Genf. Die Schweiz hat als Mitglied der WHO ein Interesse daran, international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu berücksichtigen. Dies entspricht ganz normalen Regeln der Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus. Darum und nur darum geht es. Unsere Kommission hat übrigens ihre Mehrheitsentscheide alle darauf aufgebaut, die Minimalanforderungen der WHO-Tabakkonvention erfüllen zu können; auch das ist international.

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Wenn Sie der Minderheit zustimmen und Absatz 1 streichen, wird es aus Sicht der Mehrheit früher oder später Probleme für die Tabakindustrie geben, geht es hier doch um die Umsetzung international anerkannter Normen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



Kuprecht Alex (V, SZ): Bei diesem Artikel handelt es sich um die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates. Absatz 1 dieses Artikels 31 hält fest, dass der Bundesrat beim Erlass seiner Ausführungsbestimmungen international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen berücksichtigt. Dieser Absatz 1 kann und darf jedoch nicht losgelöst von Artikel 32 betrachtet werden: Dort wird nämlich festgehalten, dass die zuständigen Bundesbehörden mit ausländischen Behörden, Institutionen sowie internationalen Organisationen zusammenarbeiten. In Absatz 2 von Artikel 32 wird aber explizit stipuliert, dass der Bundesrat selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen kann.

Im Kontext dieser Bestimmung muss jedoch festgehalten werden, dass die verfassungsmässige Kompetenz, zu legiferieren und völkerrechtliche Verträge abzuschliessen, hier nicht respektiert, ja sogar ignoriert wird. Es entsteht somit der Eindruck, dass sich der Bundesrat durch diesen Absatz 1 explizit die Möglichkeit schaffen will, Inhalte internationaler Vereinbarungen zu übernehmen, ohne dass dies von der Schweiz ratifiziert wurde. Gemäss Artikel 166 Absatz 2 unserer Bundesverfassung kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge abschliessen, sofern er aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag für deren Abschluss zuständig ist. Es handelt sich bei Artikel 31 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 also um eine in diesem Gesetz versteckt verankerte Kompetenzdelegation. Die Kompetenz des Parlamentes beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen wird damit stark eingeschränkt oder gar umgangen.

Ich ersuche Sie aus den dargelegten Gründen, der Minderheit zu folgen und ihr zuzustimmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich meine, dass das, was Kollege Kuprecht hier ausgeführt hat, einfach falsch ist. Es ist so, dass die ganze Tabakproduktegesetzgebung in einem internationalen Kontext steht. Wir leben in der Schweiz nicht auf einer Insel. Es ist aber falsch zu sagen, hier würde die Kompetenzordnung in Bezug auf den Abschluss von Verträgen irgendwie geändert. Ich möchte diese Frage auch noch autoritativ von Herrn Bundesrat Berset beantwortet haben.

Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass die innerstaatliche Kompetenzordnung zum Abschluss von Verträgen irgendwie geändert würde. Vielmehr sagt sie das Selbstverständliche: Der internationale Kontext ist mitzuberücksichtigen. Das ist bei vielen Themen notwendig, gerade auch hier.

In Absatz 2 geht es dann um die technischen Einzelheiten. Es geht unter anderem auch beim Tabakproduktegesetz, über das wir hier jetzt diskutieren, darum, die Voraussetzungen für eine Ratifikation zu schaffen. Jetzt geht es aber nicht um die Ratifikation; diese müsste nachher mit einer separaten Botschaft beantragt werden. Ich gehe davon aus, dass das der Fall sein wird. Ich bitte den Herrn Bundesrat, dazu noch explizit Stellung zu nehmen.

AB 2019 S 981 / BO 2019 E 981

Eberle Roland (V, TG): Diesen Steilpass von Paul Rechsteiner kann ich nicht auslassen. (*Heiterkeit*) Artikel 31 im Zusammenhang mit Artikel 32 gibt diese Kompetenz an den Bundesrat. In Artikel 32 Absatz 2 steht: "Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen." Wenn man dies in Zusammenhang mit Artikel 31 setzt, dann geht die Argumentation von Herrn Kuprecht schon in die richtige Richtung und die Argumentation von Kollege Rechsteiner eben nicht.

Stöckli Hans (S, BE): Ich denke, wir sind hier an einer Präzisierung. Artikel 31 richtet sich an den Bundesrat beim Erlass der Verordnungen. Es sind dann nationale, generell-abstrakte Normen, die er erlässt. Beim Erlass dieser Normen soll er eben im Interesse der Industrie generelle Normen, die in der Europäischen Union oder in anderen Ländern angewandt werden, übernehmen. Es geht um technische Normen wie beispielsweise die Festlegung grafischer Gestaltungsregeln wie Bildwarnhinweise, aber auch um technische Normen, die heute bereits vorhanden sind.

Es ist die gleiche Vorschrift, Kollega Kuprecht, wie wir sie im Lebensmittelgesetz auch haben. Es gibt in diesem Gesetz eine analoge Norm, und dementsprechend geht es hier nur darum, dass wir im nationalen Recht vereinheitlichte Normen haben. Artikel 31 betrifft nationales Recht, aber beim Erlass soll der Bundesrat möglichst internationale Normen in nationale Normen umgüssen. Das ist der Inhalt von Artikel 31.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich finde es ein bisschen widersprüchlich, was wir in diesem Rat auch in den letzten Monaten verlangt haben. Wir haben verlangt, dass sich der Bundesrat nicht ohne Einbezug des Parlamentes mit Soft-Law-Bestimmungen die Hände binden lässt, dass er nicht über internationale Abkommen und andere Verpflichtungen eingeht, bevor hier eine parlamentarische Diskussion stattgefunden hat. Und hier machen wir genau das Gegenteil: Wir beauftragen den Bundesrat, internationale Normen zu befolgen, bevor wir darüber auch nur gesprochen haben. Ich habe gelernt, dass man das auf Deutsch als vorauseilenden Gehorsam



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



bezeichnet.

Ich glaube, dass wir hier die Minderheit unterstützen müssen. Es wird bestimmt eine Entwicklung der Gesetzgebung und der internationalen Übereinkommen geben, das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Aber wir möchten als Parlament immer noch die Möglichkeit haben, über diese Dinge für die Schweiz zu bestimmen, dass man nicht im Voraus sagt, man solle das nur machen, das werde schon problemlos umgesetzt. Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Berset Alain, Bundesrat: Zu Absatz 1 kann ich sagen, dass überhaupt nicht vorgesehen ist, damit an den internationalen Verträgen der Schweiz irgendetwas zu ändern. Die sind einfach nicht betroffen, und ich muss Ihnen sagen: Ich konnte mir nicht vorstellen, was die Diskussion jetzt hergeben würde. Ich habe das ein zweites und ein drittes Mal gelesen und mich bei der Verwaltung erkundigt. Hier im Gesetz ist einfach nur geschrieben, was heute gilt. Warum ist das so? Beim Rückweisungsantrag des Ständerates vor drei Jahren war klar, dass man so vieles wie möglich auf die Gesetzesebene bringen muss. Das war ein Teil des Rückweisungsantrages: so wenig wie möglich in der Verordnung, so viel wie möglich auf Gesetzesniveau; dies, um Transparenz zu schaffen.

Wir haben versucht, hier Transparenz zu schaffen, und dieser Artikel 31 Absatz 1 ist nichts mehr und nichts weniger als geltendes Recht von heute und bedeutet einfach, dass in Bezug auf die Verordnungen und vor allem auf die technischen Normen internationale Standards gelten. Wir haben da eine ganze Liste von technischen Normen, z. B. jene von 2006 zur Echantillonnage, zur Probeauswahl der Zigaretten. Das ist eine ISO-Norm. Es gibt andere ISO-Normen von 2009, 2011; diese wurden ab und zu ergänzt. Diese internationalen Normen haben wir, damit man wirklich weiß, was international wie geregelt wird.

Was heute passiert, muss ehrlich gesagt nicht im Gesetz stehen. Es war einfach ein Wunsch des Parlamentes, dass man so viel wie möglich auf Gesetzesebene bringt, in der Tat inklusive von Bestimmungen, die vielleicht nicht unbedingt in ein Gesetz gehören, das muss man schon sagen. Deswegen haben wir es so gemacht. Das ändert unserer Meinung nach absolut nichts an der Verteilung der Kompetenzen auf internationaler Ebene.

Ich kann mir sogar vorstellen, dass dieser Absatz eine gewisse Richtlinie für den Bundesrat darstellt. Man darf für die Echantillonnage der Zigaretten nicht unbedingt etwas total anderes tun, als die anderen Länder tun. Was wir hier gemacht haben, ist auch von Vorteil für unsere Zigarettenindustrie, und wir wissen, dass diese in der Schweiz auch ziemlich wichtig ist. Das war nicht bestritten.

Aber ich glaube, ich würde das so lassen. Man kann das gern noch im Zweitrat anschauen, aber das hat überhaupt nichts mit der Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle und mit den nächsten Schritten zu tun.

Ich benütze noch die Gelegenheit, hier zu erwähnen, dass es für die Ratifizierung der Rahmenkonvention eine Botschaft braucht. Diese Botschaft wird auch zu Ihnen gelangen, und Sie werden hier drin darüber diskutieren und befinden können. Wenn es keine Ratifizierung gibt, dann halt. Alles wird ganz normal ablaufen.

Ich würde im Moment vorschlagen, der Mehrheit zu folgen. Wir können das aber gerne im Zweitrat noch anschauen, um all diese Fragen zu klären. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass man es am Ende noch streicht – denn wir brauchen das nicht, um die heutige Situation zu haben. Es war eine Bitte des Parlamentes, und wir haben einfach versucht, das, was dieser Rückweisungsantrag von uns erwartete, so gut als möglich zu erfüllen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 32–42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Abs. 1

...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



d. ... die Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring (Art. 18 Abs. 1, Art. 18a, Art. 18b und Art. 19) zuwiderhandelt;

...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 43

Proposition de la commission

Al. 1

...

d. ... en matière de publicité, promotion et parrainage (art. 18 al. 1, art. 18a, art. 18b et 19);

...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Noch kurz zu Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d: Aufgrund der gefassten Beschlüsse braucht es hier eine Ergänzung um die Begriffe "Verkaufsförderung" und "Sponsoring" sowie die Artikel 18a und 18b.

Angenommen – Adopté

AB 2019 S 982 / BO 2019 E 982

Art. 44–49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.075/3181)

Für Annahme des Entwurfs ... 32 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(5 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2019 • Vierzehnte Sitzung • 26.09.19 • 15h00 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quatorzième séance • 26.09.19 • 15h00 • 15.075



Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

1. Bundesgesetz über Tabakprodukte

1. Loi fédérale sur les produits du tabac

Antrag der Kommission

Abschreiben der Vorlage

Proposition de la commission

Classer le projet

Angenommen – Adopté